

# Rödl & Partner

NEWSLETTER UNGARN

GEMEINSAM ANKOMMEN

Ausgabe:  
7/2020

Aktuelle Steueränderungen in Ungarn 2021

[www.roedl.de/ungarn](http://www.roedl.de/ungarn) | [www.roedl.com/hungary](http://www.roedl.com/hungary)

## Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

- Editorial
- Körperschaftsteuer
- Klein- (KIVA) und Kleinstunternehmenssteuer (KATA)
- Gewerbesteuer
- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
- Abgabenordnung
- EKÁER
- Sonstige Steuern
- Rechnungslegungsgesetz

## → Editorial

---

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Festtage sowie ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2021.

Mit unserem vorliegenden Newsletter möchten wir Sie über die wesentlichen steuerlichen Änderungen für das kommende Jahr 2021 informieren, von denen einige bereits im Sommer 2020 verabschiedet wurden.

Mit besten Grüßen aus Budapest

Ihr



Dr. Roland Felkai  
Geschäftsführer und Partner  
T +36 1 8149 800  
[roland.felkai@roedl.com](mailto:roland.felkai@roedl.com)

## → Körperschaftsteuer

---

### Definition Betriebsstätte

---

Für das Vorliegen einer körperschaftsteuerlichen Betriebsstätte reicht es zukünftig aus, wenn ein ausländisches Unternehmen durch seine Mitarbeiter oder andere Personen, die in einer Geschäftsbeziehung mit ihm stehen, Dienstleistungen über einen Zeitraum von mehr als 183 Tagen innerhalb von 12 Monaten im Inland erbringt. Bei der Beurteilung, ob eine Betriebsstätte vorliegt, sind Projekte, die miteinander in Verbindung stehen, als eine Einheit zu berücksichtigen.

Festgelegte Definitionen einer Betriebsstätte laut bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu den Bereichen Ertrags- und Vermögensteuern, werden der ungarischen Gesetzgebung übergeordnet. Dies bedeutet, dass falls sich aus der Definition eines Doppelbesteuerungsabkommens eine Betriebsstätte ergibt, dies für die körperschaftsteuerliche Behandlung in Ungarn maßgeblich ist, und zwar auch dann, wenn

sich aus dem ungarischen Steuergesetz etwas anderes ergibt.

### Bildung von Investitionsrücklagen

---

Die Bildung von Investitionsrücklagen kann bis zu der Höhe des Ergebnisses vor Steuern des Geschäftsjahres steuermindernd angesetzt werden. Bisher galt eine allgemeine Höchstgrenze von HUF 10 Mrd.

### Uneinbringliche Forderungen ggü. verbundenen Unternehmen

---

Liegen uneinbringliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen vor, sind diese in der Zukunft nicht mehr unter Anwendung gesonderter Formulare anzumelden, sondern über die wirtschaftlichen Gründe hinaus sind von der Gesellschaft intern gesonderte Aufzeichnungen über die vorliegenden Gründe für den steuermindernden Ansatz dieser Posten zu führen.

## → Klein- (KIVA) und Kleinstunternehmenssteuer (KATA)

---

### KIVA

---

Der Steuersatz für Kleinunternehmen reduziert sich auf 11 Prozent und der Schwellenwert für die Anwendung der KIVA-Regelungen wird von HUF 1 Mrd. auf HUF 3 Mrd. in Bezug auf die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse angehoben. Unternehmen, welche die KIVA-Regelungen bereits anwenden, können diese Besteuerungsform weiterhin anwenden bis zu einem jährlichen Umsatzvolumen von Mrd. 6 HUF (bisher Mrd. 3 HUF). Bei Vorliegen von verbundenen Unternehmen sind die Umsatzerlöse für die Berechnung der Schwelle zu addieren.

Die KIVA-Steuer ersetzt die Körperschaftsteuer, den Arbeitnehmeranteil an den Sozialabgaben und den Fachausbildungsbeitrag. Die Bemessungsgrundlage bilden die persönlichen Entnahmen und die beschlossenen Ausschüt-

tungen. Die steuerliche Belastung der Auszahlungen reduziert sich hierdurch von 17 Prozent auf 11 Prozent.

### KATA

---

Ab dem Jahr 2021 verschärfen sich die Konsequenzen im Falle einer missbräuchlichen Anwendung der KATA-Regelungen. Sollte ein Unternehmen in einem Jahr Leistungen oder Produkte von einem die KATA-Regelungen anwendenden Unternehmen mit einem Wert von mehr als HUF 3 Mio. beziehen, beträgt der Steuersatz 40 Prozent. Die Sondersteuer fällt nicht bei dem KATA-Unternehmen an, sondern bei dem Kunden/ Vertragspartner, ausgenommen es handelt sich bei dem Kunden um ein ausländisches Unternehmen. Bemessungsgrundlage der Sondersteuer ist jener Umsatzanteil, der den Wert von Mio. 3 HUF übersteigt.

## → Gewerbesteuer

---

### Gewerbsteuererklärungen

Die Gewerbsteuererklärungen können zukünftig nicht mehr bei den zuständigen Gebietskörperschaften eingereicht werden, sondern diese sind unter Angabe der betroffenen Gebietskörperschaften (Firmensitz, Niederlassungen, etc.) und zu entrichtenden Steuerbeträgen bei dem zuständigen Finanzamt, auf elektronischem Wege - unter Verwendung der vorgegebenen und standardisierten Formulare - elektronisch einzureichen. Hierdurch findet eine erhebliche administrative Entlastung jener Unternehmen statt, welche über mehrere Standorte verfügen und die bisher jeweils gesonderte, je Gemeinde unterschiedlich ausgestaltete Steuererklärungen ausfüllen und einreichen mussten. Die Möglichkeit der Einreichung über das elektronische Steuererklärungssystem der Finanzverwaltung war auch bisher möglich, wurde allerdings nur begrenzt in Anspruch genommen. Die Steuerschuld ist allerdings wie bisher an die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften zu überweisen.

### Gewerbsteuerpflicht bei zeitlich befristeter Tätigkeit

Ab dem Jahr 2021 besteht keine Gewerbsteuerpflicht mehr für eine zeitweilig betriebene Bautätigkeit von bis zu 180 Tagen.

Wird der Zeitraum von 180 Tagen überschritten, ist der Zeitraum von dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit bis zur Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber zu berechnen.

### Steuervorauszahlungen

Für Geschäftsjahre, die im Jahr 2021 beginnen, wird die Verpflichtung zur Auffüllung der Steuervorauszahlungen vor dem Jahreswechsel gestrichen.

### Gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage

Wird wegen den angewandten gruppeninternen Verrechnungspreise die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage angepasst, hat auch eine entsprechende Berücksichtigung bei der Ermittlung der Gewerbesteuer zu erfolgen.

## → Einkommensteuer

---

### Erholungskarte (SZÉP-Kártya)

Ab dem Jahr 2021 wird der Höchstbetrag, der im Bereich des öffentlichen Sektors gewährt werden kann, auf das Niveau des privaten Sektors angehoben (450.000 HUF/Jahr). Bei einem unterjährigen Beschäftigungsverhältnis sind anteilige Leistungen möglich.

### Erholungskarte (SZÉP-Kártya), Covid-19 Erhöhung

Der steuerbegünstigte Höchstbetrag der Einzahlungen durch Arbeitgeber auf die Unterkonten der SZÉP-Karte wurde im Zuge der Covid-19

Pandemie von 450.000 HUF auf 800.000 HUF angehoben.

Diese Regelung galt ursprünglich bis zum 31.12.2020, wurde aber jetzt bis Ende Juni 2021 verlängert. Auch weiterhin sind für diese Leistungen keine Sozialabgaben zu entrichten.

### Schutzimpfungen, Covid-19 Test

Erstattet/bezahlt ein Arbeitgeber Schutzimpfungen, Covid-19 Tests für seine Mitarbeiter, sind diese Leistungen steuerbefreit. Die Aufwendungen erhöhen nicht die Steuerbemessungsgrundlage bei dem Arbeitnehmer.

## → Umsatzsteuer

---

### Online-Handel

---

Im Zuge der Rechtsangleichung an das EU-Recht wird die steuerliche Behandlung des Online-Handels harmonisiert und es sollen hierdurch die Möglichkeiten von Steuerumgehungen eingeschränkt werden. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind sehr umfangreich/detailliert, unterscheiden zwischen Lieferungen von/nach EU- sowie Drittländer(n) und können im vorliegenden Newsletter nur auszugsweise wiedergegeben werden:

- Für grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb der EU wird i.d.R. die Umsatzsteuer in jenem Land zu entrichten sein, in welchem der Abnehmer seinen Sitz hat (Zielland), bzw. wohin die Lieferung und der endgültige Verbrauch/Einsatz erfolgt.
- Um den Administrationsaufwand von Internet-händlern in Grenzen zu halten, können in der EU ansässige Händler, die in andere EU-Länder an nicht Steuerpflichtige (insb. Privatpersonen) liefern, bei einem Warenwert von unter 10.000 Euro/Jahr wählen, die Steuer in dem Land zu erklären und auch abzuführen, in welchem die Güter aufgegeben wurden, oder in dem die Verladung erfolgte.
- In der EU ansässige Händler müssen sich bei grenzüberschreitenden Aktivitäten nicht unbedingt in allen Ländern steuerlich registrieren lassen. Die Steuererklärungen und Zahlungen können auch über das zentrale steuerliche Abrechnungssystem der EU „OSS“ getätigt werden. In diesem Fall sind von dem Steuerpflichtigen in der Umsatzsteueranmeldung jeweils gesondert die Steuerbemessungsgrundlage und die jeweils zu entrichtende Steuer je Zielland anzugeben und zu entrichten. Die den Zielländern zustehende Umsatzsteuer wird von der „heimischen Steuerbehörde“ in diesem Fall an die dortigen Stellen überwiesen.
- Erfolgt der Handel über eine von einer dritten Person betriebenen Internet-Plattform, ist die Geschäftsabwicklung fiktiv in 2 Transaktionen aufzuteilen. Es wird fiktiv ein Verkauf an die Plattform unterstellt, die einen Verkauf an den Kunden/Abnehmer durchführt. In diesen Fällen wird die Internet-Plattform als steuerpflichtige Einheit angesehen.

- Die bisherige Steuerbefreiung von Lieferungen mit einem Wert von bis zu 22 Euro entfällt.

### Umsatzsteuerliche Gruppierung

---

Die neue Regelung ermöglicht es den steuerlichen Gruppierungen und den angeschlossenen Unternehmen, den Zeitpunkt der Anmeldung, Abmeldung der Gruppierung, und den Eintritt und Austritt aus der Gruppierung frei zu wählen. Auch wird der Wechsel in eine andere umsatzsteuerliche Gruppierung erleichtert.

### Uneinbringliche Forderungen gegenüber Privatpersonen

---

Stellt sich heraus, dass eine Forderung gegenüber Privatpersonen uneinbringlich ist, kann der Unternehmer in seiner Umsatzsteuer-Anmeldung die Umsatzsteuer korrigieren und erhält den bereits gezahlten Betrag über den Ansatz in der Steuererklärung erstattet. Eine vorherige schriftliche Ankündigung bei dem Schuldner – wie im Fall von Geschäftskunden – ist nicht erforderlich. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 31. Dezember 2015.

### Online zu meldende Transaktionen

---

Ab dem 1. Januar 2021 sind auch die Geschäftstransaktionen (ausgestellte Rechnungen) mit ausländischen Kunden und inländischen Privatpersonen anzugeben.

### Reduzierter Umsatzsteuersatz auf Neubauwohnungen

---

Der Umsatzsteuersatz auf Neubauwohnungen wird bis zum 31. Dezember 2022 auf 5 Prozent reduziert. Dies gilt für Wohneinheiten, deren Nutzfläche je Wohnung in Mehrfamilienhäusern 150 m<sup>2</sup>, bzw. 300 m<sup>2</sup> bei einem Einfamilienhaus nicht übersteigt. Der vergünstigte Steuersatz findet Anwendung für bis zum 31. Dezember 2022 angemeldete Bautätigkeiten, bzw. bis zu diesem Zeitpunkt erteilte Baugenehmigungen, und kann berücksichtigt werden auf objektbezogene Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2026 anfallen.

### Arbeitnehmerüberlassung - Umgekehrte Steuerschuldnerschaft

---

Die geltende umgekehrte Steuerschuldnerschaft bei einer Arbeitnehmerüberlassung gilt ab dem Jahr 2021 nur noch für den Bereich von Bau- und

Montagetätigkeiten, unabhängig davon, ob für die Ausführung eine Baugenehmigung erforderlich ist oder nicht.

## → Abgabenordnung

---

### Umsatzsteuer-Anmeldung

Es ist vorgesehen, dass ab der zweiten Jahreshälfte 2021 das zuständige Finanzamt den betroffenen Unternehmen monatlich einen Entwurf

der Umsatzsteuer-Anmeldung anhand der dem Finanzamt vorliegenden Informationen übermittelt, welche vom Steuerpflichtigen zu kontrollieren, bei Bedarf zu berichtigen und einzureichen ist.

## → EKÁER

---

Ab dem 1. Januar 2021 sind Transporte von Gütern, die gemäß den EKÁER-Bestimmungen als „risikofrei“ gelten, nicht mehr anmeldepflichtig.

## → Sonstige Steuern

---

### Kfz-Steuer

Ab dem Jahr 2021 versieht die staatliche Finanzbehörde die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kfz-Steuer und die Einnahmen fließen ihr zu, nicht den Gebietskörperschaften/Kommunen.

### Covid-Sondersteuer der Kreditinstitute

Die wegen Covid-19 im Jahr 2020 eingeführte Covid-Sondersteuer, welche die Kreditinstitute belastet, kann von den Kreditinstituten in den folgenden 5 Geschäftsjahren jeweils in gleich hohen Beträgen von der abzuführenden Bankensteuer in Form eines Steuerrückbehalts angesetzt werden.

## → Rechnungslegungsgesetz

---

### Ausweis von Erträgen und Aufwendungen

Ab dem Jahr 2021 (wahlweise bereits für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2020 beginnen) ist ein Nettoausweis der Ergebnisse aus bestimmten Geschäftsvorfällen erforderlich. Dies betrifft u.a. den Verkauf von Gegenständen aus dem Sachanlagevermögen und die Überlassung von Forderungen. Werden z.B. selbst genutzte Personewagen aus dem Anlagevermögen veräußert, ist ausschließlich das Ergebnis der Transaktion unter den Erträgen oder Aufwendungen auszuweisen.

### Gewinnausschüttung

Sollten die Gesellschafter nachträglich auf die Auszahlung einer bereits beschlossenen Gewinnausschüttung verzichten, erfolgt die Verbuchung direkt in die Gewinnrücklage und nicht mehr über die Gewinn- und Verlustrechnung.

### Steuerliche Verbindlichkeiten bei der Umwandlung von Gesellschaften

Entstehen dem Rechtsnachfolger bei der Umwandlung von Gesellschaften durch die Transaktion Steuerschulden, sind diese als gebundene

Rücklage zu verbuchen, falls ein anderer Ausweis nicht erfolgt/vorgeschrieben ist.

Kontakt für weitere Informationen

---



Dr. Roland Felkai  
Geschäftsführer und Partner  
T +36 1 8149 800  
[roland.felkai@roedl.com](mailto:roland.felkai@roedl.com)

## Impressum

Newsletter Ungarn, Ausgabe 7/2020

Herausgeber:  
Rödl & Partner Budapest  
Andrássy út 121  
1062 Budapest  
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00  
[www.roedl.de/ungarn](http://www.roedl.de/ungarn)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Dr. Roland Felkai  
[roland.felkai@roedl.com](mailto:roland.felkai@roedl.com)

Layout/Satz:  
Fruzsina Tóth  
[fruzsina.toth@roedl.com](mailto:fruzsina.toth@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.